

A N F R A G E

des Abgeordneten Klaus Kessler (B90/Grüne)

betr.: Handwerksmeister im öffentlichen Dienst

Handwerksmeister können als Lehrwerksmeister unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechender Erfüllung von Qualifikationsanforderungen auch im öffentlichen Dienst in verschiedenen Bildungsbereichen eingestellt werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der beruflichen Schulen als auch für den Ausbildungsbereich der Justizvollzugsanstalten. Die Einstellung dieser Meister oder auch Techniker erfolgt entweder im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Eingruppierung bzw. die Besoldung orientiert sich am Tarifvertrag der Länder (TV-L) und ist durch Erlass geregelt oder erfolgt durch das Beamtenbesoldungsgesetz.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Unter welchen Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen sind Handwerksmeister in welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes des Landes als Angestellte oder als Beamte eingestellt worden?
2. Wie sind diese Handwerksmeister tariflich eingruppiert bzw. in welcher Besoldungsstufe erfolgt eine Einstellung und welche Qualifikationseckpunkte werden dabei zugrunde gelegt?
3. Sind nach erfolgter Einstellung und entsprechender Zuordnung im Vergütungssystem der Angestellten bzw. im Besoldungssystem der Beamten noch Möglichkeiten des Aufstiegs im jeweiligen System unter welchen Voraussetzungen möglich?
4. Nach welchen Gesichtspunkten bzw. Kriterien erfolgt eine Einstellung von Handwerksmeistern im Angestelltenverhältnis und nach welchen im Beamtenverhältnis?
5. Für die Eingruppierung in die im TV-L aufgeführten Entgeltgruppen E 9 bis E12 sind ein Bachelorabschluss oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Diplom) bzw. entsprechende Tätigkeiten vorgegeben.
Welche Tätigkeiten entsprechen den geforderten Abschlüssen?